



Zusammenfassende Erklärung

zur
Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Plate

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Anlass der Teil-Aufhebung ist die geplante Errichtung eines Containerstellplatzes der Gemeinde zur Annahme von Grünschnitt und spezifischen Abfällen (Sperrmüll, Elektroschrott) sowie eines Stellplatzes für ein Streusalzsilo. Daher soll zur Umsetzung des Vorhabens des Container- und Silostellplatzes eine Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate erfolgen, da die gegenwärtig wirksamen Darstellungen dem Vorhaben widersprechen.

3. Verfahrensablauf

Datum	Verfahrensschritte
13.03.2023	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
04.09.2023 bis 10.10.2023	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
24.08.2023	Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
14.11.2024	Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
14.11.2024	Beschluss über die Veröffentlichung des 2. Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB
06.01.2025 bis 07.02.2025	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (2. Entwurf)
02.01.2025	Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (2. Entwurf)
08.05.2025	Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB
08.05.2025	Feststellungsbeschluss

4. Planinhalt

Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist die Aufhebung von Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate. Die Aufhebung ist begrenzt auf den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich und führt in ihrer Rechtsfolge zum Wiederaufleben der für den betreffenden Bereich im ursprünglichen Flächennutzungsplan von 1998 enthaltenen Darstellungen.

Der Geltungsbereich der Teil-Aufhebung befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Plate. Er grenzt

- im Norden an die Bahnstrecke Schwerin-Parchim sowie ein kleines Waldstück mit dahinterliegender Motocross-Anlage,
- im Osten an ein schmales langgezogenes Waldstück mit dahinterliegender Wohnbebauung der Ortslage Plate,
- im Süden an einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg mit dahinterliegenden Ackerflächen,
- im Westen das Bergaugebiet (Tagebau „Plate West“ zur Förderung von Kies und Sand)

Der Geltungsbereich der Teil-Aufhebung entspricht der in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Fläche für die Landwirtschaft mit der Nummer 4.4 und umfasst damit eine Fläche von ca. 7 ha.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teil- Aufhebung der 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Durch die Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate sind keine zu betrachtende nachteilige Umweltauswirkungen ermittelt worden. Daher müssen keine Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Da keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben, sind keine Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Zur Überwachung nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen auf Veranlassung Kontrollen vorzunehmen. Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. Die Teil-Aufhebung dient auch nicht der Vorbereitung von Vorhaben nach § 50 Abs. 1 BImSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Realisierung der Teil-Aufhebung keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurf)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass dem Bebauungsplan keine laufenden oder zukünftigen Planungen entgegenstehen.

Der Fachbereich Bauleitplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat darauf hingewiesen, dass das Planverfahren zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Teil-Aufhebung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in ein zweistufiges Regelverfahren überführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (2. Entwurf)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zeigte sich, dass keine grundsätzlichen Bedenken und keine Erfordernisse zur Änderung der Planung bestanden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat auf die Entbehrlichkeit der naturschutzfachlichen Kompensation im Innenbereich hingewiesen. Von einer Bilanzierung der flächigen Eingriffe könne daher abgesehen werden.

- ⇒ Der Stellungnahme wurde gefolgt. Zur Ermittlung der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bau- leitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Da es sich um eine Teil-Aufhebung handelt sind alternative Planungsmöglichkeiten nicht zu betrachten.